Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Oberwallstr. 9 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortl.: Helmut Reichnow, komm. Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidn. Stadtgraben. Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 6 | 25. Februar 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit — Seite

13. Vertrauensratswahlen . . . . . I 58

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

21. Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen. Vom 4. Dezember 1935 . . . . II 59

22. Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936 . . . . . II 60

23. Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg i. Schl. und Bunzlau vom 1. Februar 1936 . . . . . II 66

III. Heimarbeit

5. A. Gleichstellung, B. Tarifordnung für Heimarbeiter und Lohngewerbetreibende in der Taschentücherſäumerei oder für verwandte Artikel für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 5. Februar 1936 . . . . . III 68

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

13. Vertrauensratswahlen

Bei den vorjährigen Vertrauensratsabstimmungen sind in verschiedenen Fällen, in denen der Treuhänder der Arbeit zur Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung angerufen worden war, Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß die Unterlagen für die Abstimmung nicht mehr vorgelegt werden konnten. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister weist infolgedessen darauf hin, daß die gesamten Unterlagen, also insbesondere die Abstimmungslisten, die Stimmzettel und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses von dem Führer des Betriebes, der nach dem Gesetz der Abstimmungsleiter ist, nach der Abstimmung unter Verschluß zu nehmen und sorgfältig für die Dauer der Amtsperiode des Vertrauensrates aufzubewahren sind. Einsicht oder Ueberlassung der Abstimmungsunterlagen darf nur dem Treuhänder der Arbeit gewährt werden, der nach dem Gesetz über die ordnungsmäßige Bildung der Vertrauensräte zu wachen hat.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

21. Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen

Tarifregister Nr. 90/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 6
vom 25. 2. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 4. Dezember 1935

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen.

§ 1

Niederschlesien

Die nachfolgenden Ortsklassenänderungen betreffen nur das Lohntarifgebiet Breslau:

I.

Derjenige Teil des früheren Kreises Hirschberg, der in den Kreis Landeshut einbezogen worden ist, wird in die Ortsklasse IV übernommen.

II.

Das frühere Tarifgebiet Schönau-Süd wird, soweit es zum Kreise Hirschberg gehört, in Ortsklasse III, soweit es zu den Kreisen Jauer und Goldberg gehört, in die Ortsklasse VI übernommen.

III.

1. Das Tarifgebiet Schönau-Nord wird, soweit es zu den Kreisen Goldberg und Jauer gehört, in die Ortsklasse VI,
soweit es zum Kreise Hirschberg gehört, in die Ortsklasse III übernommen.
2. Das Tarifgebiet Freiburg wird in die Ortsklasse V übernommen.
3. Für die früheren Tarifgebiete Löwen, Münsterberg und Wansen wird der Maurerlohn auf 0,56 RM. festgesetzt.

§ 2

Oberschlesien

I.

1. Die Rohrleger für Zement- und Tonrohre erhalten in allen Ortsklassen den Tiefbauarbeiterlohn.
2. Der Mindestlohn für Postengesellen beträgt:
   a) in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag und Leobschütz 0,59 RM.,
   b) in den Kreisen Grottkau und Falkenberg 0,62 RM.
3. Der Mindestlohn für:
   a) Facharbeiter unter 20 Jahren im 1. Gesellenjahr,
   b) Schlosser und Schmiede auf dem Lagerplatz
   beträgt in der untersten Ortsklasse 0,45 RM.
4. Der Mindestlohn für:
   a) Zementarbeiter,
   b) Maschinisten 3. Klasse
   beträgt in der untersten Ortsklasse 0,48 RM.

II.

1. Die Ortsklasse IIa wird aufgelöst und der Ortsklasse II angegliedert.
2. Für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag und Leobschütz wird der Lohn für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschaler für Beton und Rohrleger bei Wasserleitungen auf 0,54 RM. festgesetzt.
2. Für die Kreise Grottkau und Falkenberg wird der Lohn für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschaler für Beton und Rohrleger bei Wasserleitungen auf 0,56 RM. festgesetzt.

§ 3

Entlohnung der Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien

I.

1. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist grundsätzlich 17 v. H. niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.
2. Soweit Bauhilfsarbeiterlöhne nach der bisherigen Ortsklasseneinteilung unter 0,48 RM. lagen, werden sie auf 0,48 RM. festgesetzt.
3. Bisher als ungeübte Bauhilfsarbeiter entlohnte Gefolgschaftsmitglieder erhalten den Tiefbauarbeiterlohn.

II.

Soweit Tiefbauarbeiterlöhne nach der bisherigen Ortsklasseneinteilung unter 0,45 RM. lagen, werden sie auf 0,45 RM. festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Reichnow

22. Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936

Tarifregister Nr. 224/5

Reichsarbeitsblatt Nr. 6
vom 25. Februar 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 12. Februar 1936

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Geltungsbereich.
§ 2. Arbeitszeit.
§ 3. Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.
§ 4. Frauenarbeit.
§ 5. Wohnungen.
§ 6. Urlaub.
§ 7. Akkordarbeit.
§ 8. Lohnzahlung.
§ 9. Naturalien.
§ 10. Vertragsdauer und Kündigung.
§ 11. Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung.
§ 12. Arbeitsbescheinigung und Zeugnis.
§ 13. Geltendmachung von Ansprüchen.
§ 14. Rentenempfänger und Minderleistungsfähigkeit.

B. Lohnordnung:

§ 15. Die Lohnbezüge bestehen aus Deputat, Barlohn und Sondervergütung.

I. Deputat:

§ 16. Das Deputat der Verheirateten.
§ 17. Beleuchtung.
§ 18. Stallfrauen und Stallmägde.
§ 19. Witwen.
§ 20. Zusatzdeputat.
§ 21. Abgeltung des Deputats.
§ 22. Tierhaltung.

II. Barlöhne:

§ 23. Stundenlöhne für Männer.
§ 24. Wochenlöhne.
§ 25. Stundenlöhne für Frauen.
§ 26. Monatslöhne der ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen in bäuerlichen Betrieben bei freier Station einschl. der Zulage für Viehpflege
a) Arbeiter,
b) Arbeiterinnen.
§ 27. Vergütung für Lehrlinge.
§ 28. Treueprämie in bäuerlichen Betrieben.
§ 29. Lohneinbehaltung in bäuerlichen Betrieben.
§ 30. Lohnsenkung durch den Treuhänder der Arbeit.

III. Sondervergütungen:

§ 31. Handwerkszeugentschädigung.
§ 32. Entschädigung für Arbeiten mit künstlichen Düngemitteln.
§ 33. Erntezulagen.

C. Schlußbestimmungen:

§ 34. Inkrafttreten.

A) Allgemeine Bestimmungen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

a) räumlich für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt,

b) sachlich für die Arbeitsverhältnisse aller Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Saisonarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben einschl. ihrer Nebenbetriebe, soweit sie nicht durch Sondertarifordnungen (z. B. für Gutsbeamte, Gutsgärtner, Forstarbeiter, Melker, Gefolgschaftsmitglieder in Sägewerken, Ziegeleien, Molkereien usw.) besonders geregelt sind.

§ 2
Arbeitszeit

(1) Die Höchstarbeitszeit beträgt im Jahre 2800 Stunden. Die Verteilung auf die einzelnen Monate erfolgt durch den Führer des Betriebes. Während der Erntezeit ist bis zu einer Dauer von 2 Kalendermonaten die Ausdehnung der Arbeitszeit bis auf 10½ Stunden täglich zulässig. In der übrigen Zeit darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Arbeitszeit der ledigen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen Betrieben, soweit sie nicht mit der Viehpflege beschäftigt sind, richtet sich nach der Arbeitszeit des Bauern. Sie darf jedoch während der Zeit von 4 Monaten im Jahre durchschnittlich täglich 8 Stunden, während der Zeit von weiteren 4 Monaten durchschnittlich täglich 10 Stunden, in der Zeit von weiteren 4 Monaten durchschnittlich täglich 10½ Stunden nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Wege vom Hof zur Arbeit und von der Arbeit zum Hof werden in die Arbeitszeit eingerechnet, nicht dagegen die Arbeitspausen, desgleichen nicht die Zeiten für Fütterung und Pflege der Arbeitsgespanne und die Vorbereitungen für das An- und Ausspannen. Letztere dürfen die Zeit von 3 Stunden täglich nicht überschreiten.

(4) Frühstücks- und Vesperpausen sind, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, auf der Arbeitsstelle abzuhalten.

(5) Die Mittagspause dauert 2 Stunden. Abweichungen sind an einzelnen Tagen bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

§ 3
Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Ueber die vom Führer des Betriebes nach § 2 festgelegten Arbeitszeiten hinaus geleistete Arbeitsstunden sind als Mehrarbeit mit einem Zuschlag zum Gesamtstundenlohn (Barlohn + Deputat) von ¼ des Gesamtstundenlohnes besonders zu vergüten. Für Sonn- und Feiertagsarbeiten ist der doppelte Gesamtstundenlohn zu

zahlen. Für die zur Fütterung und Pflege der Tiere unvermeidliche Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Mehrarbeitszuschlag jedoch nicht gewährt. Mehrarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit ist auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken.

(2) Die Bezahlung von Sonn- und Feiertagsarbeit während der Brennkampagne über den tariflichen Stundenlohn hinaus unterliegt freier Vereinbarung.

(3) Als Feiertage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten:

Neujahrstag,
Karfreitag,
Ostermontag,
der 1. Mai,
Himmelfahrtstag,
Pfingstmontag,
Erntedanktag,
Heldengedenktag,
Bußtag,
1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(4) Gefolgschaftsmitgliedern, die zur regelmäßigen Viehpflege verpflichtet sind, ist im Monat mindestens ein freier Sonntag zu gewähren. Die Vertretung des hiernach abwesenden Viehpflegers hat einer der anderen Viehpfleger ohne Vergütung zu übernehmen.

(5) Bei Gespannfuhren über Land, die sich über einen halben Tag ausdehnen, sind Zehrgelder zu zahlen. Ihre Höhe bleibt der betrieblichen Regelung überlassen. Ein Mehrarbeitszuschlag bei Gespannfuhren über Land ist nur dann zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei Berücksichtigung einer angemessenen Fütterungspause innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zurückkehren kann.

(6) Ein Lohnanspruch für Mehrarbeit, der nicht spätestens bei der zweiten Lohnzahlung nach Beendigung der Mehrarbeit geltend gemacht ist, gilt als verwirkt.

§ 4
Frauenarbeit

(1) Der mit einem verheirateten männlichen Gefolgschaftsmitglied abgeschlossene Arbeitsvertrag erstreckt sich im Zweifel nicht auf die Mitarbeit der Ehefrau. Der Ehefrau sowie den sonstigen Angehörigen des Gefolgschaftsmitgliedes steht es jedoch im Rahmen der Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei, sich durch besonderen Arbeitsvertrag zur Mitarbeit zu verpflichten. Das Gefolgschaftsmitglied hat seine Ehefrau und sonstige Angehörige anzuhalten, auch dann, wenn sie ein Hauswesen zu versorgen haben, ihre Mitarbeit, soweit es die Familienverhältnisse gestatten, insbesondere in der Rüben- und Saatpflege, Heu-, Getreide- und Hackfruchternte zur Verfügung zu stellen.

(2) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder, d. h. auch Ehefrauen und sonstige Angehörige von Gefolgschaftsmitgliedern, die sich besonders zur Mitarbeit verpflichtet haben, sind, soweit sie ein Hauswesen zu versorgen haben, so früh von ihrer Arbeit zu entlassen, daß sie 1 Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. Zu einer Mitarbeit an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten dürfen sie nicht herangezogen werden.

(3) Frauen sind 10 Wochen nach der Niederkunft zur Arbeit nicht verpflichtet. 6 Wochen vor der Niederkunft dürfen sie nur mit ihrer Einwilligung und nur mit leichter Arbeit beschäftigt werden.

§ 5
Wohnungen

(1) Die vom Führer des Betriebes zur Verfügung gestellten Wohnungen müssen den billigerweise an sie zu stellenden Anforderungen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung genügen. Sie müssen für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Die Wohnungen der Ledigen müssen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

(2) In den vom Führer des Betriebes zur Verfügung gestellten Wohnungen dürfen ohne dessen Zustimmung ständig nur minderjährige Kinder und gesetzlich Unterhaltsberechtigte des Gefolgschaftsmitgliedes mitwohnen.

(3) Das Gefolgschaftsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung pfleglich behandelt wird.

§ 6
Urlaub

(1) Jedem Gefolgschaftsmitgliede steht für jedes Arbeitsjahr nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 6 Monaten ein bezahlter Urlaub zu. Dieser beträgt:

im 1. bis 3. Betriebsjahr	4	Arbeitstage
vom 4. „ 6. „	6	„
vom 7. „ 10. „	8	„
bei mehr als 10 Betriebsjahren . .	10	„

Endet das Beschäftigungsverhältnis nach 6 Monaten, so ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

(2) Deputantenfrauen, verheiratete Freiarbeiterinnen und Gutswitwen haben nach Maßgabe des Absatzes 1 Anspruch auf Urlaub, wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. November d. J. durchschnittlich 5 Tage in der Woche gearbeitet haben.

(3) Die im Betriebe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geleistete Arbeitszeit bleibt bei der Berechnung der Betriebsjahre außer Ansatz.

(4) Jugendliche, ständig beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten einen Urlaub

im Alter von 14 und 15 Jahren bzw.		
im 1. Lehrjahr von	8	Arbeitstagen
im Alter von 16 und 17 Jahren bzw.		
im 2. Lehrjahr von	7	„
im Alter von 18 Jahren von	6	„

In jedem Falle erhalten sie bis zu 12 Arbeitstagen Urlaub, wenn sie an einem Lager der Hitler-Jugend teilnehmen.

(5) Der Urlaub wird durch den Führer des Betriebes tunlichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Berechtigten festgesetzt und ist möglichst in die arbeitsarme Zeit zu legen. Dem Gefolgschaftsmitgliede ist es verboten, in der Urlaubszeit entgeltlich tätig zu sein. Bei Zuwiderhandlung ist der Führer des Betriebes zur Rückforderung des Urlaubsgeldes und zur fristlosen Entlassung berechtigt. Abgeltung des Urlaubs ist nicht zulässig.

(6) Der Urlaubsanspruch entfällt bei fristloser Entlassung und bei vertragswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied.

(7) Während des Urlaubs sind die Lohnbezüge (Barlohn, Deputat und sonstige Sachbezüge) weiter im voraus zu gewähren. Gefolgschaftsmitgliedern, deren Barlohn nach Stunden bemessen ist, ist für jeden Urlaubstag der Barlohn für 8 Stunden zu zahlen. Nicht beanspruchte freie Station ist mit den Sätzen des Versicherungsamtes zu vergüten.

(8) Der Urlaubsanspruch gilt als verwirkt, wenn er nicht bis zum Ende des auf seine Entstehung folgenden Kalenderjahres geltend gemacht wird.

§ 7
Akkordarbeit

Die Leistung von Akkordarbeit ist vorher zu vereinbaren. Die Akkorde sind so festzusetzen, daß bei normaler Durchschnitts-Arbeitsleistung eines vollwertigen Arbeiters mindestens 30 v. H. über dem Gesamtstundenlohn (Barlohn und Deputatlohn) verdient werden können.

§ 8

Lohnzahlung

(1) Die Zahlung des Barlohnes erfolgt in der Regel wöchentlich nachträglich (Zahltag ist Freitag), in bäuerlichen Betrieben an Ledige in der Regel am Monatsschluß nachträglich.

(2) Die Ausgabe der Deputate erfolgt in der Regel 14tägig oder monatlich im voraus, es sei denn, daß durch die Art der Hergabe der Naturalien (Milch usw.) andere Termine notwendig sind.

(3) Bei der Zahlung des Lohnes sind Lohnbeutel, vorgedruckte Lohnzettel oder Lohnbücher zu verwenden. Die Arbeitszeit, die Lohnsumme und die Beträge der Abzüge sind hierbei zu vermerken.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet, so sind dem Gefolgschaftsmitglied von seinem Deputatland die Erträge im Verhältnis seiner bisherigen Leistungen zum Durchschnittsertrage zu gewähren.

§ 9

Naturalien

(1) Die dem Gefolgschaftsmitglied als Teil des Lohnes zu liefernden Naturalien müssen von mittlerer Beschaffenheit der Ernte des Betriebes sein.

(2) Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem Marktpreis des nächsten Marktortes zu vergüten (vgl. jedoch § 21 Absatz 2).

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Arbeitsvertrag des Deputanten und in bäuerlichen Betrieben des ledigen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Gefolgschaftsmitgliedes ist, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, ein Jahresvertrag.

(2) Der Deputantenvertrag beginnt im Zweifel am 1. April und endigt mit dem 31. März des darauffolgenden Jahres. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf durch den Führer des Betriebes oder das Gefolgschaftsmitglied gekündigt wird. Erfolgt der Eintritt des Deputanten zu einem anderen Zeitpunkt als zum 1. April, so läuft das Arbeitsverhältnis zunächst bis zu dem darauffolgenden 31. März. In diesem Falle haben beide Teile spätestens am 1. März zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr fortgesetzt werden soll.

(3) Der Arbeitsvertrag des ledigen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Gefolgschaftsmitgliedes in bäuerlichen Betrieben beginnt mit dem Tage der Einstellung und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht einen Monat vor seinem Ablauf gekündigt wird.

(4) Nach der Kündigung oder der in Absatz 2 vorgesehenen Erklärung ist dem Gefolgschaftsmitglied zum Suchen einer neuen Arbeitsstelle ein Urlaub bis zu 3 Tagen ohne Lohnabzug zu gewähren.

(5) Vereinbarungen zwischen dem Führer des Betriebes und dem Gefolgschaftsmitglied über die Einführung und Gestaltung von Heuerlingsverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Treuhänders der Arbeit.

(6) Für alle übrigen ständigen Gefolgschaftsmitglieder ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren ist die Kündigung nur mit Monatsfrist zum Monatsschluß zulässig. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Frist.

(7) Die Kündigung nach Absatz 2, 3 und 6 ist noch als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn sie am Vierteljahrs- oder Monatsersten oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Werktag zugegangen ist.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung.

(9) Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses für sie und ihre Familien die Benutzung der vom Führer des Betriebes gewährten Wohnungen bis zu 3 Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

§ 11

Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung

(1) Bei Arbeitsversäumnis wird dem Gefolgschaftsmitglied für die tatsächliche Dauer der Versäumnis der werktägliche tarifliche Stundenlohn weitergewährt, und zwar:

1. höchstens bis zu einem halben Tage, insbesondere bei:
   a) Aufsuchen eines Arztes, sofern dieser die notwendige Aufsuchung während der Arbeitszeit bescheinigt;
   b) Wohnungswechsel (Umzug) von Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand;
2. höchstens bis zu einem Tage, insbesondere bei:
   a) Todesfällen und bei Teilnahme an Beerdigungen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder, Geschwister);
   b) schweren Erkrankungen der unter 2a) genannten Angehörigen, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Gefolgschaftsmitgliedes zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war;
   c) Entbindung der Ehefrau.

(2) Das Gefolgschaftsmitglied hat bei dem Führer des Betriebes oder seinem Vertreter rechtzeitig um Arbeitsbefreiung einzukommen. Ist dieses nicht möglich, so hat es spätestens am anderen Tage den Grund der Behinderung glaubhaft zu machen. Schuldhaftes Versäumen der Arbeit berechtigt zum Lohnabzug und zur Kündigung.

(3) Verheiratete Deputanten und Gutswitwen mit Kindern unter 14 Jahren erhalten bei Erkrankung oder Betriebsunfall das Deputat im bisherigen Umfang bis zur Höchstdauer von 4 Wochen. Barlohn wird nicht gewährt. Das von der Krankenkasse zu zahlende Krankengeld verbleibt dem Gefolgschaftsmitglied. Das gleiche gilt, wenn der erkrankte Deputant in ein Krankenhaus überführt wird.

(4) Gefolgschaftsmitglieder, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, haben im Falle einer Erkrankung oder eines Betriebsunfalles, solange sie nicht in ein Krankenhaus überführt werden, Anspruch auf freie Verpflegung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Barlohn wird nicht gewährt, das Krankengeld verbleibt dem Gefolgschaftsmitglied.

(5) Die Pflicht zur Weitergewährung des Deputates und freier Verpflegung entfällt, wenn der Führer des Betriebes nachweist, daß sich das Gefolgschaftsmitglied die Krankheit oder den Unfall durch eigenes Verschulden zugezogen hat. Sie entfällt ferner für die Zeit, die das Gefolgschaftsmitglied im Arbeitsjahr länger als 2 Monate infolge Krankheit arbeitsunfähig ist.

§ 12

Arbeitsbescheinigung und Zeugnis

Der Führer des Betriebes ist gehalten, ohne besondere Aufforderung dem nach ordnungsmäßigem Ablauf des Arbeitsverhältnisses ausscheidenden Gefolgschaftsmitgliede

eine Bescheinigung auszustellen, aus der die ordnungsmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Zeugnisses werden hierdurch nicht berührt.

§ 13

Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche der Deputanten aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht innerhalb von 3 Monaten, sowie Ansprüche anderer Gefolgschaftsmitglieder, die nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht worden sind, gelten als verwirkt (vgl. jedoch § 3, Absatz 6 und § 6 Absatz 8).

§ 14

Rentenempfänger und Minderleistungsfähigkeit

(1) Renten jeder Art, insbesondere Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und Unfallrenten werden auf den Lohn nicht angerechnet.

(2) Mit Gefolgschaftsmitgliedern, die in ihrer Leistungsfähigkeit durch körperliche oder geistige Mängel erheblich beschränkt sind, kann von dem Führer des Betriebes — wo ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung im Vertrauensrat — eine untertarifliche Entlohnung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist dem Treuhänder der Arbeit anzuzeigen. Sie ist also von Anfang an wirksam anzusehen, wenn dieser ihr innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Anzeige nicht widerspricht. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, entscheidet der Treuhänder der Arbeit.

B) Lohnordnung:

§ 15

Die Lohnbezüge bestehen aus Deputat, Barlohn und Sondervergütung.

I. Deputat:

§ 16

Das Deputat der Verheirateten

Das Deputat der verheirateten Gefolgschaftsmitglieder und der Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Haushalt beträgt jährlich:

18 Zentner Roggen,

4 Zentner Weizen.
Wird an Stelle des Brotgetreides Brot oder Mehl gegeben, so ist dem Gefolgschaftsmitglied Abfallkleie zur Hälfte des jeweiligen Marktpreises zu verkaufen.

3 Zentner Futtergetreide,

1 Morgen Kartoffelland; bei besonders ertragsarmem Boden hat der Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat entsprechend der Bodenqualität 1¼ bis 1½ Morgen Kartoffelland zu gewähren. — Der Acker ist von dem Führer des Betriebes gedüngt und legefertig zu übergeben. Das Saatgut hat das Gefolgschaftsmitglied zu stellen. Es darf nur krebsfestes Saatgut verwendet werden.

365 Ltr. Vollmilch, und zwar täglich 1 Ltr.
26 Pfund Butter,
} oder Gestattung der Kuh- oder Ziegenhaltung

48 Ztr. für Hausbrandzwecke geeignete Steinkohle (keine Staubkohle) oder die entsprechende Menge Holz oder Braunkohle (vgl. § 21),

3 rm Scheitholz oder 4 rm Knüppelholz oder 5 rm Stockholz, zerkleinert, jedoch nicht ofenfertig, oder 7 rm Reisig, waldtrocken zu liefern.

Freies Brotbacken für das Gefolgschaftsmitglied und seine Familienangehörigen. Kann im Betriebe nicht gebacken werden, so sind dem Gefolgschaftsmitgliede die für ihn und seine im Betriebe mitarbeitenden oder noch schulpflichtigen Familienangehörigen nachgewiesenen Backkosten zu erstatten.

Eine Wohnung mit Stall.

Etwa ¼ Morgen Gartenland.

§ 17

Beleuchtung

(1) Wird elektrische Beleuchtung geliefert und ist für die einzelne Wohnung ein Zähler vorhanden, so ist der Stromverbrauch über eine Kilowattstunde monatlich mit dem vollen Strompreise vom Gefolgschaftsmitgliede zu bezahlen oder ihm auf den Barlohn anzurechnen.

(2) Ist für die einzelne Wohnung kein Zähler vorhanden, so unterliegt die Höhe der vom Gefolgschaftsmitgliede zu zahlenden Lichtgeldentschädigung der freien Vereinbarung.

(3) Beleuchtungskörper werden dem Gefolgschaftsmitgliede nicht gestellt.

(4) Ist keine elektrische Beleuchtung vorhanden, so sind dafür jährlich 18 Liter Petroleum zu gewähren.

§ 18

Stallfrauen und Stallmägde

Das Deputat der Stallfrauen und Stallmägde beträgt ¾ des Normaldeputats der verheirateten Deputanten; die Zusammensetzung der Deputate im einzelnen bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

§ 19

Witwen

Gutswitwen mit Kindern unter 14 Jahren, deren Männer im Betriebe gearbeitet haben und die selbst in gleicher Weise wie Deputantenfrauen nach § 4 dieser Tarifordnung weiter mitarbeiten, erhalten neben freier Wohnung jährlich:

4 Ztr. Roggen, 1 Ztr. Weizen,
¼ Morgen Kartoffelland,
183 Ltr. Vollmilch (täglich ½ Ltr.),
12 Ztr. Kohle,
1 rm Scheit- oder Knüppelholz,
freies Brotbacken,
Beleuchtung wie die Deputanten.

§ 20

Zusatzdeputat

Verheiratete Deputanten mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren können für jedes weitere Kind jährlich 1½ Ztr. Roggen oder 1½ Ztr. Futterschrot, Deputanten mit mehr als 3 Kindern unter 10 Jahren außerdem täglich für jedes weitere Kind ½ Ltr. Milch zum halben Erzeugerpreis kaufen. Ein Weiterverkauf des Zusatzdeputats ist verboten.

§ 21

Abgeltung des Deputats

(1) Die Abgeltung des Kartoffel- und Gartenlandes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erscheint dem Treuhänder der Arbeit wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse des Betriebes oder wegen der Eigenart des Arbeitsverhältnisses eine Abgeltung dringend notwendig, so kann er auf Antrag eine andere Regelung treffen.

(2) Milch kann nur durch Gestattung von Kuh- oder Ziegenhaltung abgegolten werden.

(3) Im übrigen ist eine Abgeltung des Deputats nach Beratung im Vertrauensrat dann zulässig, wenn hierfür zwingende Gründe des einzelnen Betriebes sprechen. Die Ablösung der Deputate in Geld erfolgt zum Erzeugerpreise.

(4) Die Feuerung ist wie folgt zu bewerten:

6 Ztr. Steinkohle = 1 rm wandtrockenes Hartderbholz,
6 „ „ = 1 rm Kiefern- oder Fichtenderbholz, desgl. Weichlaubhölzer (Pappel, Erle),
4 „ „ = 1 rm Stockholz,
2 „ „ = 1 rm Reisig,
1 „ „ = 1¼ Ztr. Braunkohlenbriketts oder 2 Ztr. Braunkohle (Stückkohle).

§ 22

Tierhaltung

(1) Dem Deputanten ist das Halten von 3 Schweinen und 12 Hühnern bei eigenem Futter gestattet. Der notwendige Stall ist nach Möglichkeit vom Führer des Betriebes zur Verfügung zu stellen.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Haltung von Schweinen oder Hühnern, so ist an Stelle der Schweinehaltung jährlich ein Schlachtschwein von 3 Ztr. Lebendgewicht zu liefern; an Stelle der Hühnerhaltung ist eine Entschädigung von 48 RM. jährlich zu zahlen.

(3) Kann ein Stall nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird dem Gefolgschaftsmitgliede für die Stellung eines eigenen Stalles eine Vergütung von 10 RM. jährlich gewährt.

(4) Wird Kuh- oder Ziegenhaltung gestattet, so hat der Führer des Betriebes für geeignete Unterbringung und ausreichendes Futter Sorge zu tragen.

(5) Das Halten von Wassergeflügel und Kaninchen unterliegt freier Vereinbarung.

II. Barlöhne

§ 23

Stundenlöhne für Männer

	Rpf.	Bezahlung von Mehrarbeitsstunden Rpf.
(1) Verheiratete Ackerkutscher und Lohngärtner	10,5	46
Ackerkutscher erhalten je Tag und Gespann (auch Sonntags) zu ihrem Lohn ein Futtergeld von 25,5 Rpf.		
Für aushilfsweise Pferdepflegen und Füttern je Tag und Gespann als Zuschlag zum Lohn von 30 Rpf.		
Der Gesamtstundenlohn für verheiratete Ackerkutscher und Lohngärtner zwecks Errechnung des Mehrverdienstes bei Sonntags- und Akkordarbeit (vgl. § 3 und § 7) beträgt	34,0	
(2) Verheiratete Freiarbeiter	34,0	46
(3) Haussöhne und unverheiratete Freiarbeiter von 19 Jahren an	28,5	37
(4) Jugendliche, nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene männliche Arbeiter im Alter von		
18 Jahren	26,0	35
17 „	21,0	28
16 „	16,5	22
15 „	14,0	19
14 „	12,5	17
(5) Verheiratete Teicharbeiter	39,0	52
Ledige Teicharbeiter	34,0	46

§ 24

Wochenlöhne

(1) Verheirateten Ackerkutschern und Lohngärtnern kann an Stelle des Stundenlohnes ein Durchschnittswochenlohn gezahlt werden von	5,66 RM.
(2) Für Arbeiter in gehobener Stellung, z. B. Kuhfuttersleute, Schaffer, Motorpflugführer, soweit sie nicht als Gutshandwerker beschäftigt werden, und ähnliche Arbeiter	9,30 RM.
(3) Gutshandwerker	10,10 „

§ 25

Stundenlöhne für Frauen

	Rpf.	Bezahlung von Mehrarbeitsstunden Rpf.
(1) Deputantenfrauen, auch solche, die im Stall arbeiten, Freiarbeiterinnen von 17 Jahren an und Gutswitwen	17,0	23
(2) Jugendliche, nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Arbeiterinnen im Alter von:		
16 Jahren	15,5	21
15 „	14,0	19
14 „	12,0	17
(3) Stallfrauen und Stallmägde wöchentlich	5,50 RM.	

§ 26

Monatslöhne der ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen in bäuerlichen Betrieben bei freier Station einschließlich der Zulage für Viehpflege

a) Arbeiter

Monat	Im Alter von 14 Jahren	15 Jahren	16 Jahren	17 Jahren	18 Jahren	19 Jahren an
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Januar	13,80	15,10	17,60	20,05	22,60	25,10
Februar	14,35	15,70	18,30	20,90	23,50	26,10
März	14,85	16,20	18,90	21,60	24,55	27,40
April	16,80	18,40	21,30	24,40	27,80	31,—
Mai	17,50	19,10	22,20	25,40	28,90	32,—
Juni	17,50	19,10	22,20	25,40	28,90	32,—
Juli	17,50	19,10	22,20	25,40	28,90	32,—
August	17,50	19,10	22,20	25,40	28,90	32,—
September	16,80	18,40	21,30	24,40	27,80	31,—
Oktober	15,60	16,90	19,80	22,60	25,65	28,50
November	12,70	13,80	16,20	18,60	21,30	23,60
Dezember	11,50	12,50	14,65	10,70	19,30	21,30

b) Arbeiterinnen

Januar	12,60	13,80	16,40	18,90	22,60	25,10
Februar	13,10	14,35	17,—	19,55	23,50	26,10
März	13,40	14,80	17,50	20,10	24,30	27,10
April	15,20	16,70	19,70	22,10	27,50	30,60
Mai	15,80	17,40	20,50	23,65	28,60	31,70
Juni	15,80	17,40	20,50	23,65	28,60	31,70
Juli	15,80	17,40	20,50	23,65	28,60	31,70
August	15,80	17,40	20,50	23,65	28,60	31,70
September	15,20	16,70	19,70	22,10	27,50	30,60
Oktober	14,—	15,50	18,30	21,—	25,40	28,20
November	11,60	12,70	15,10	17,40	21,—	23,30
Dezember	10,50	11,60	13,70	15,75	19,—	21,10

§ 27

Vergütung für Lehrlinge

Die Vergütung für Lehrlinge beträgt monatlich:

im 1. Halbjahr	3,— RM.
„ 2. „	5,— „
„ 3. „	8,— „
„ 4. „	12,— „

§ 28

Treueprämie in bäuerlichen Betrieben

Ledige Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen Betrieben erhalten, sofern sie im Jahresvertrag stehen, folgende Treueprämien:

nach Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres	10,—	RM.
„ „ „ 2. „	15,—	„
„ „ „ 3. u. jed. folgend. „	20,—	„

Die Treueprämien können durch Sachleistungen abgegolten werden.

§ 29

Lohneinbehaltung in bäuerlichen Betrieben

Der Führer eines bäuerlichen Betriebes kann zur Sicherung der Vertragserfüllung bei ledigen Gefolgschaftsmitgliedern monatlich 3 RM. vom Lohn, jedoch nicht mehr als insgesamt 25 RM. einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist bei vertragsgemäßer Beendigung des Arbeitsverhältnisses an das Gefolgschaftsmitglied auszuzahlen; bei vertragswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses besteht eine Verpflichtung zur Auszahlung nicht.

§ 30

Lohnsenkung durch den Treuhänder der Arbeit

Der Treuhänder der Arbeit kann in Notstandsgebieten einen prozentualen Abschlag von den Barlöhnen bis zu 5 v. H. zulassen.

III. Sondervergütungen

§ 31

Handwerkszeugentschädigung

(1) Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, das berufsübliche Handwerkszeug zu stellen. Bei Gestellung des für berufsübliche Arbeiten erforderlichen Handwerkszeuges durch das Gefolgschaftsmitglied wird folgende Handwerkszeugentschädigung gewährt:

a) für Lohngärtner	8,—	RM. jährlich
b) für Ackerkutscher	6,—	„ „
c) für Freiarbeiter von 19 Jahren an, soweit sie Männerarbeiten verrichten	2,5	Rpf. je Arbeitstag
d) für Frauen und sämtliche anderen Arbeiter	2,0	„ „ „

e) für Gutshandwerker gilt freie Vereinbarung.

(2) Die Handwerkszeugentschädigung ist nachträglich am Schlusse jedes Kalendervierteljahres anteilmäßig zu zahlen.

(3) An Stelle der dem Familienoberhaupt zu gewährenden Handwerkszeugentschädigung kann der Führer des Betriebes freie Beleuchtung einer 25-Watt-Lampe gewähren.

§ 32

Entschädigung für Arbeiten mit künstlichen Düngemitteln

(1) Frauen dürfen zur Arbeit mit künstlichen Düngemitteln nur herangezogen werden, wenn ihnen geeignete Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Für Arbeiten mit künstlichem Dünger, ausschließlich Kalkstickstoff, Kalksalpeter, gebranntem Kalk, Mergel und Scheideschlamm, werden folgende Lohnzulagen gewährt:

a) Für Streuen mit der Hand

bis zu 2 Ztr. Aussaat je Morgen	4	Rpf.
„ „ 4 „ „ „ „	6	„
über 4 „ „ „ „	8	„

b) Für Streuen mit der Maschine

bis zu 4 Ztr. Aussaat je Morgen	2	Rpf.
„ „ 6 „ „ „ „	3	„
„ „ 8 „ „ „ „	5	„
„ „ 10 „ „ „ „	6	„
je 2 Ztr. mehr „ „ „	1	„ mehr.

Für das Streuen von Kalkstickstoff, Kalksalpeter und Aetzkalk

	mit Schutzkleidung	ohne Schutzkleidung	
a) mit der Hand	8 Rpf.	12 Rpf.	je Morgen
b) mit der Maschine	4 „	7 „	„ „

Für das Streuen von gebranntem, gemahlenem Kalk mit der Schaufel 8 Rpf. je Morgen.

§ 33

Erntezulagen

(1) Für die Getreideernte sind folgende Erntezulagen zu gewähren:

a) für männliche Gefolgschaftsmitglieder über 19 Jahre	1½	Ztr. Roggen
b) für männliche Gefolgschaftsmitglieder von 17 bis 19 Jahren	1	„ „
c) für alle übrigen männlichen und die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder	¾	„ „
d) Landarbeiterfrauen erhalten die Erntezulage unter Ziffer c, wenn sie regelmäßig 5 Tage wöchentlich Erntearbeit leisten; Landarbeiterfrauen, die regelmäßig 6 volle Tage in der Woche Erntearbeit leisten, erhalten	1	„ „

(2) Die Erntezulage ist nach Beendigung der Ernte, spätestens bis zum 30. September des Jahres zu verabfolgen.

(3) An Stelle von Roggen können im Einvernehmen mit dem Gefolgschaftsmitgliede der Gegenwert in Höhe des Erzeugerpreises oder andere Naturalien gegeben werden, wobei 1 Zentner Roggen einer Menge von 80 Pfund Weizen oder 4 Zentnern Kartoffeln gleichzusetzen ist.

(4) Anspruch auf die Erntezulage haben nur diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, welche unmittelbar mit Erntearbeiten beschäftigt worden sind.

(5) Wer nicht während der ganzen Dauer der Getreideernte beschäftigt war, erhält einen entsprechenden Anteil der Erntezulage. Wegen unverschuldeter vorübergehender Behinderung (vgl. § 11) darf die Erntezulage nicht herabgesetzt werden.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die das Arbeitsverhältnis während der Ernte widerrechtlich lösen, verlieren den Anspruch auf die Erntezulage.

(7) Landhelfer, Studenten, vom Arbeitsdienst abgeordnete Personen und vorübergehend beschäftigte Erntehelfer haben, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, auf die Erntezulage keinen Anspruch.

(8) Der Treuhänder der Arbeit kann für Notstandsgebiete und für besonders notleidende Betriebe eine Ermäßigung oder den Fortfall der Erntezulage gestatten.

C. Schlußbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Tarifordnung für landwirtschaftliche Arbeiter im Treuhänderbezirk Schlesien vom 20. März 1935 außer Kraft gesetzt.

In Vertretung:
Schnuhr

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

23. Tarifordnung für Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln ausgeführt wird, für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg i. Schles. und Bunzlau vom 1. Februar 1936

Tarifregister Nr. 613/5.

Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. 2. 1936, S. VI 103

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien. Breslau, den 1. Februar 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses nachstehende

Tarifordnung für die Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen das Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln (Betriebsarbeit)

ausgeführt wird.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt:

a) räumlich für die **Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg (Schlesien) und Bunzlau,**

b) sachlich für Betriebe oder Betriebsabteilungen und Werkstätten von Taschentuchfabrikanten oder Lohngewerbetreibenden, in denen Taschentücher oder verwandte Artikel, wie Hand-, Wisch-, Tisch-, Staub-, Seih-, Bettücher, Bettbezüge u. a. m., gesäumt oder Nebenarbeiten, wie das Reißen, Schneiden, Fadenziehen, Legen und Binden, vorgenommen werden. Sie gilt für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder, die mit dem Säumen von Taschentüchern oder verwandten Artikeln, wie Hand-, Wisch-, Tisch-, Staub-, Seih-, Bettüchern, Bettbezügen u. a. m. oder Nebenarbeiten, wie dem Reißen, Schneiden, Fadenziehen, Legen und Binden beschäftigt werden.

§ 2
Zeitlöhne

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die im Zeitlohn beschäftigt werden, sind folgende Mindeststundenlöhne zu zahlen:

1. Männern

im Alter von	14	bis	15	Jahren	20,1	Rpf.
„ „ „	16	„	17	„	26,8	„
„ „ „	18	„	20	„	35,7	„
„ „ „	über		20	„	44,6	„

2. Frauen

im Alter von	14	bis	15	Jahren	17,8	Rpf.
„ „ „	16	„	17	„	22,3	„
„ „ „	18	„	20	„	24,5	„
„ „ „	über		20	„	33,5	„

§ 3
Stücklöhne

Gefolgschaftsmitglieder, die im Akkord beschäftigt werden, erhalten folgende Stücklöhne:

1. Steppsaum

Zuschnittgröße	bis 4	5	6	7	8
	Stich je cm Rpf				
2säumig:					
36 bis 40 cm	5,7	6,5	7,2	8,1	8,8
41 „ 45 „	6,1	7,1	7,8	8,8	9,5
46 „ 50 „	6,6	7,5	8,6	9,5	10,5
51 „ 55 „	7,1	8,5	9,2	10,3	11,4
3säumig:					
20 bis 25 cm	4,0	4,6	5,2	6,0	6,6
26 „ 30 „	4,6	5,5	6,3	7,1	7,8
31 „ 35 „	5,2	6,3	7,2	8,1	9,2
36 „ 40 „	6,0	7,1	8,1	9,4	10,5
41 „ 45 „	6,6	7,8	9,2	10,5	11,7
46 „ 50 „	7,2	8,6	10,1	11,5	13,1
51 „ 55 „	7,8	9,5	11,1	12,8	14,3
4säumig:					
26 bis 25 cm	4,9	5,7	6,6	7,4	8,3
26 „ 30 „	5,7	6,8	7,8	8,9	10,0
31 „ 35 „	6,6	7,8	9,2	10,5	11,7
36 „ 40 „	7,4	8,9	10,5	12,0	13,5
41 „ 45 „	8,3	10,0	11,7	13,5	15,2
46 „ 50 „	9,2	11,1	13,1	14,9	16,9
51 „ 55 „	10,0	12,1	14,3	16,5	18,6

Die Stücklöhne erhöhen sich bei der Bearbeitung von feinfädigen Tüchern, das sind Tücher aus Garnen von Nr. 70 an, um 5 v. H. Bei unterschiedlichen Garnstärken in Kette und Schuß ist die Durchschnittsnummer zu errechnen und zugrunde zu legen. Sie ermäßigen sich

bei einer Tourenzahl über 2 500 bis 3 000 um 5 v. H.
„ „ „ „ 3 000 „ 10 „

2. Hohlsaum

Zuschnittgröße	bis 4	5	6	7	8
	Stich je cm Rpf				
20 bis 25 cm	8,5	10,1	12,0	13,7	15,5
26 „ 30 „	9,8	11,7	13,4	15,2	16,9
31 „ 35 „	11,5	13,4	15,4	17,2	19,2
36 „ 40 „	13,1	15,2	17,2	19,4	21,4
41 „ 45 „	15,2	17,4	19,7	21,8	24,0
46 „ 50 „	17,2	19,7	22,0	24,3	26,8
51 „ 55 „	19,7	22,0	24,3	26,8	29,1
56 „ 60 „	22,0	24,3	26,8	29,1	31,4

Die Stücklöhne erhöhen sich

bei einer Tourenzahl bis 1 300 um 10 v. H.
„ „ „ über 1 300 bis 1 450 „ 5 „

sie ermäßigen sich

bei einer Tourenzahl über 1 600 bis 1 800 um 5 v. H.
„ „ „ „ 1 800 „ 2 000 „ 7 „
„ „ „ „ 2 000 „ 12 „

Die Stücklöhne beziehen sich auf die Herstellung von Durchschlagshohlsaum.

Bei Anfertigung von Fadenzughohlsaum ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu gewähren.

3. Häkelsaum

Zuschnittgröße	bis 2	2½	3 und mehr
	Zacken je cm Rpf		
15 bis 17 cm	4,6	5,5	6,5
18 „ 20 „	5,5	6,6	7,8
21 „ 23 „	6,3	7,7	9,1
24 „ 26 „	7,2	8,8	10,3
27 „ 29 „	8,0	9,8	11,7
30 „ 32 „	8,9	10,9	12,9
33 „ 35 „	9,8	12,0	14,1
36 „ 38 „	10,6	13,1	15,5
39 „ 41 „	11,5	14,1	16,8

Die Stücklöhne ermäßigen sich bei einer Tourenzahl über 2 000 um 10 v. H.

4. Unionsaum

Zuschnittgröße	bis 9	über 9
	Stich je cm Rpf	
15 bis 17 cm	3,4	3,8
18 „ 20 „	4,0	4,6
21 „ 23 „	4,8	5,4
24 „ 26 „	5,4	6,1
27 „ 29 „	6,0	6,8
30 „ 32 „	6,6	7,5
33 „ 35 „	7,2	8,3
36 „ 38 „	7,8	9,1
39 „ 41 „	8,5	9,8

5. Muschelsaum

(Die Zahl der Muscheln je Dezimeter bleibt unberücksichtigt.)

Zuschnittgröße:

15 bis 17 cm	3,5 Rpf.
18 „ 20 „	4,3 „
21 „ 23 „	4,9 „
24 „ 26 „	5,5 „
27 „ 29 „	6,3 „
30 „ 32 „	7,1 „
33 „ 35 „	7,7 „
36 „ 38 „	8,3 „
39 „ 41 „	9,1 „

6. Langettesaum

Zuschnittgröße:

bis 28 cm	20,0 Rpf.
von 29 bis 33 cm	25,0 „
über 33 cm	28,0 „

In den unter 1 bis 6 angeführten Stücklöhnen ist das Schneiden und Verknüpfen der Tücher nicht berücksichtigt.

Das Garn für die unter 1 bis 6 genannten Arbeiten ist zu liefern, oder es sind die in § 4 festgelegten Garnkosten zu bezahlen. Eine Bezahlung des Garnes ist nur dann zulässig, wenn den Gefolgschaftsmitgliedern 1 000 m Garn für 30 Rpf. zur Verfügung gestellt werden.

7. Reißen von Taschentüchern

Die Zuschnittgrößen bleiben unberücksichtigt 0,7 Rpf.

8. Schneiden von Taschentüchern

Die Zuschnittgrößen bleiben unberücksichtigt

a) abgepaßte Tücher	1,4 Rpf.
b) glatte Tücher	0,9 „

9. Ausschneiden von Langetten

Zuschnittgrößen

bis 28 cm	14,5 Rpf.
von 29 bis 33 „	15,2 „
über 33 „	15,7 „

10. Fadenziehen für Hohlsaum oder Ziernaht

a) starke Fäden:

Zuschnittgrößen:

bis 35 cm	5,5 Rpf.
von 36 bis 45 cm	6,5 „
über 45 cm	8,0 „

b) aus glatten Stoffen:

Zuschnittgrößen:

bis 35 cm	27,1 Rpf.
von 36 bis 45 cm	30,0 „
über 45 cm	32,9 „

Die Zahl der je Kante gezogenen Fäden bleibt unberücksichtigt.

11. Legen und Binden

a) Kinder-, Union- und Häkeltücher:

1. sortieren, einzeln quadratisch legen, zu einem Dutzend binden und markieren	2,1 Rpf.
2. wie 1, aber Zusammenstellung von Tüchern verschiedener Farben	2,3 „

b) Anhäkeltücher:

sortieren, einzeln legen, binden, markieren und Fäden abschneiden	3,5 „

c) Tücher von einer Fertiggröße bis zu 35 cm:

1. sortieren, einzeln legen, zu einem Dutzend setzen oder binden und markieren	2,5 „
2. sortieren, ½-dutzendweise legen, binden, markieren	2,3 „

d) Tücher von einer Fertiggröße von über 35 cm:

1. sortieren, einzeln legen, zweimal binden und markieren	3,9 „
2. sortieren, ½-dutzendweise legen, einmal binden und markieren	3,1 „

12. Verknüpfen je Ecke . . 1,4 „

§ 4

Garnverbrauch und Garnkosten

Die Garnkosten, die sich bei Zugrundelegung eines Preises von 30 Rpf. für 1 000 m Garn errechnen, sind rechts neben der Menge des Garnverbrauchs wiedergegeben.

1. Steppsaum

Zuschnittgröße	4		5		6		7		8	
	Stich									
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
2säumig:										
36 bis 40 cm	18,6	0,55	23,1	0,70	28,1	0,84	32,1	0,96	37,2	1,12
41 „ 45 „	21,0	0,63	26,2	0,78	31,8	0,93	36,9	1,10	42,1	1,25
46 „ 50 „	23,5	0,70	29,2	0,88	35,5	1,05	41,2	1,23	47,5	1,41
51 „ 55 „	25,9	0,78	32,2	0,97	39,2	1,17	45,5	1,36	51,9	1,56
3säumig:										
20 bis 25 cm	16,5	0,49	21,0	0,63	24,5	0,73	29,0	0,87	33,0	0,99
26 „ 30 „	20,0	0,60	26,0	0,78	30,0	0,90	36,1	1,08	41,0	1,23
31 „ 35 „	24,0	0,72	30,0	0,90	36,6	1,08	42,5	1,27	48,5	1,45
36 „ 40 „	28,0	0,84	35,0	1,05	42,0	1,26	49,0	1,47	56,0	1,68
41 „ 45 „	31,0	0,93	39,5	1,18	47,0	1,41	55,5	1,66	63,0	1,89
46 „ 50 „	35,0	1,05	44,0	1,32	53,0	1,59	62,0	1,86	70,5	2,12
51 „ 55 „	39,0	1,17	48,5	1,45	58,0	1,74	68,0	2,04	78,0	2,34
4säumig:										
20 bis 25 cm	19,8	0,59	25,0	0,75	30,0	0,90	35,0	1,05	40,0	1,20
26 „ 30 „	24,5	0,73	31,0	0,93	37,0	1,11	43,5	1,30	49,5	1,48
31 „ 35 „	29,0	0,87	36,5	1,09	44,0	1,32	51,5	1,54	58,5	1,75
36 „ 40 „	33,5	1,00	42,0	1,26	50,5	1,51	59,0	1,77	67,5	1,92
41 „ 45 „	37,5	1,12	48,0	1,44	57,0	1,71	67,0	2,01	76,5	2,29
46 „ 50 „	42,0	1,26	53,0	1,59	63,5	1,90	75,0	2,25	85,5	2,56
51 „ 55 „	46,5	1,40	58,8	1,76	70,5	2,11	82,5	2,47	94,0	2,82

2. Hohlsaum

Zuschnittgröße	4		5		6		7		8	
	Stich									
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
20 bis 25 cm	51,0	1,53	62,0	1,86	75,0	2,25	86,0	2,58	99,0	2,97
26 „ 30 „	60,0	1,80	75,0	2,25	90,0	2,70	105,0	3,15	120,0	3,60
31 „ 35 „	71,0	2,13	89,0	2,67	106,0	3,18	124,0	3,72	141,0	4,23
36 „ 40 „	81,0	2,43	102,0	3,06	122,0	3,66	143,0	4,29	163,0	4,89
41 „ 45 „	92,0	2,76	115,0	3,45	138,0	4,14	161,0	4,83	184,0	5,52
46 „ 50 „	103,0	3,09	128,0	3,84	154,0	4,62	180,0	5,40	205,0	6,15
51 „ 55 „	114,0	3,42	142,0	4,26	170,0	5,10	198,0	5,97	225,0	6,75
56 „ 60 „	125,0	3,75	156,0	4,68	186,0	5,58	216,0	6,48	245,0	7,35

3. Hätelsaum

Zuschnittgröße	2 Zacken je cm		2½ Zacken je cm		3 und mehr Zacken je cm	
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
15 bis 17 cm	68,0	2,04	80,0	2,40	93,0	2,79
18 „ 20 „	80,0	2,40	95,0	2,85	110,0	3,30
21 „ 23 „	93,0	2,79	110,0	3,30	127,0	3,81
24 „ 26 „	106,0	3,18	125,0	3,75	145,0	4,35
27 „ 29 „	118,0	3,54	140,0	4,20	162,0	4,86
30 „ 32 „	139,0	3,93	155,0	4,65	179,0	5,37
33 „ 35 „	144,0	4,32	170,0	5,10	197,0	5,91
36 „ 38 „	157,0	4,71	185,0	5,55	214,0	6,42
39 „ 41 „	169,0	5,07	200,0	6,00	231,0	6,93

4. Unionsaum

Zuschnittgröße	bis 9 Stich		über 9 Stich	
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
15 bis 17 cm	82,0	2,46	102,0	3,06
18 „ 20 „	97,0	2,91	122,0	3,66
21 „ 23 „	113,0	3,39	141,0	4,23
24 „ 26 „	128,0	3,84	160,0	4,80
27 „ 29 „	143,0	4,29	179,0	5,34
30 „ 32 „	159,0	4,77	198,0	5,94
33 „ 35 „	174,0	5,22	218,0	6,54
36 „ 38 „	189,0	5,67	237,0	7,11
39 „ 41 „	205,0	6,15	256,0	7,68

5. Muschelsaum

Zuschnittgröße	bis 9 Stich	
	a) m	b) Rpf
15 bis 17 cm	162,0	4,86
18 „ 20 „	192,0	5,76
21 „ 23 „	222,0	6,66
24 „ 26 „	252,0	7,56
27 „ 29 „	282,0	8,46
30 „ 32 „	313,0	9,39
33 „ 35 „	343,0	10,29
36 „ 38 „	373,0	11,19
39 „ 41 „	403,0	12,09

6. Langettesaum

bis 28 cm	303,0	9,09
von 29 bis 33 cm	336,0	10,08
über 33 cm	368,0	11,04

§ 5

Stücklöhne, soweit sie nicht in § 3 festgelegt sind

Stücklöhne, die im § 3 nicht vorgesehen sind, sind so festzulegen, daß Arbeiter mit durchschnittlicher Leistung einen Verdienst erreichen, der 10 v. H. über dem in § 2 festgesetzten Spitzenlohn für Frauen liegt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 15. Februar 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Lohntabelle für die Abteilungen: Legerei, Säumerei und Packerei der Vereinigung der Taschentuchfabrikanten Lauban-Görlitz e. V. und der Bezirksgruppe Lauban e. V. des Verbandes schlesischer Textilindustrieller e. V., Breslau, vom 26. Januar 1932, soweit in dieser Löhne für Betriebsarbeiter festgelegt sind, aufgehoben.

Reichnow

III. Heimarbeit

5. A. Gleichstellung, B. Tarifordnung für Heimarbeiter und Lohngewerbetreibende in der Taschentücherfäumerei oder für verwandte Artikel für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg i. Schles. und Bunzlau vom 5. Februar 1936

Tarifregister Nr. 613/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. 2. 1936, S. VI 121

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 5. Februar 1936

Als Beauftragter des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen und des Sondertreuhänders der Heimarbeit für die textilen Arbeiten im Gebiet des Deutschen Reiches setze ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgendes fest:

A. Gleichstellung

Gemäß § 34 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit Artikel I der Ersten Durchführungsverordnung zum HAG. vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) stelle ich die in **den schlesischen Kreisen Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau ansässigen Hausgewerbetreibenden und Lohngewerbetreibenden in der Taschentuchsäumerei usw.** den im § 2 Abs. 1 HAG. bezeichneten Hausgewerbetreibenden gleich, soweit auf sie diese Bestimmung nicht ohnehin Anwendung findet. Von dieser Gleichstellung wird erfaßt, wer für seinen Auftraggeber Taschentücher oder verwandte Artikel, wie Hand-, Wisch-, Tisch-, Staub-, Seih-, Bettücher, Bettbezüge u. a. m., säumt oder Nebenarbeiten, wie das Reißen, Schneiden und Legen, vornimmt.

Die Gleichstellung tritt mit der Tarifordnung unter Abschnitt B in Kraft.

B. Tarifordnung

Gemäß § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 AOG. und § 20 Ziffer 3 HAG. erlasse ich folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

a) räumlich für die **Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau;**

b) beruflich und sachlich für **Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Lohngewerbetreibende, welche Taschentücher oder verwandte Artikel, wie Hand-, Wisch-, Tisch-, Staub-, Seih-, Bettücher, Bettbezüge u. a. m., säumen oder Nebenarbeiten, wie das Schneiden, Reißen und Legen, vornehmen.**

§ 2

Mindestentgelte

Die Berechnung der den Heimarbeitern und Lohngewerbetreibenden zu zahlenden Grundentgelte erfolgt durch Multiplikation des Stundenlohnes in Höhe von 36,9 Rpf. mit den im § 3 festgesetzten Mindestarbeitszeiten und Division der Ergebnisse durch die Zahl 60.

Die ermittelten Beträge sind in der Anlage wiedergegeben.

§ 3

Mindestarbeitszeiten

Die im folgenden angeführten Mindestarbeitszeiten gelten für die Bearbeitung von je einem Dutzend Taschentücher.

Leistungszeiten in Minuten

1. Steppsaum

Zuschnittgröße	bis 4	5	6	7	8
	Stich je cm				
2säumig:					
36 bis 40 cm	9¼	10½	11¾	13¼	14¼
41 „ 45 „	10	11½	12¾	14¼	15½
46 „ 50 „	10¾	12¼	14	15½	17
51 „ 55 „	11½	13¾	15	16¾	18½
3säumig:					
20 bis 25 cm	6½	7½	8½	9¾	10¾
26 „ 30 „	7½	9	10¼	11½	12¾
31 „ 35 „	8½	10¼	11¾	13¼	15
36 „ 40 „	9¾	11½	13¼	15¼	17
41 „ 45 „	10¾	12¾	15	17	19
46 „ 50 „	11¾	14	16½	18¾	21¼
51 „ 55 „	12¾	15½	18	20¾	23¼
4säumig:					
20 bis 25 cm	8	9¼	10¾	12	13½
26 „ 30 „	9¼	11	12¾	14½	16¼
31 „ 35 „	10¾	12¾	15	17	19
36 „ 40 „	12	14½	17	19½	22
41 „ 45 „	13½	16¼	19	22	24¾
46 „ 50 „	15	18	21¼	24¼	27½
51 „ 55 „	16¼	19¾	23¼	26¾	30¼

Die Arbeitszeiten erhöhen sich bei der Bearbeitung von feinfädigen Tüchern, das sind Tücher aus Garnen von Nr. 70 an, um 5. v. H. Bei unterschiedlichen Garnstärken in Kette und Schuß ist die Durchschnittsnummer zu errechnen und zugrunde zu legen.

2. Hohlsaum

Zuschnittgröße	bis 4	5	6	7	8
	Stich je cm				
20 bis 25 cm	13¾	16½	19½	22¼	25¼
26 „ 30 „	16	19	21¾	24¾	27½
31 „ 35 „	18¾	21¾	25	28	31¼
36 „ 40 „	21¼	24¾	28	31½	34¾
41 „ 45 „	24¾	28¼	32	35½	39
46 „ 50 „	28	32	35¾	39½	43½
51 „ 55 „	32	35¾	39½	43½	47¼
56 „ 60 „	35¾	39½	43½	47¼	51

Die Arbeitszeiten beziehen sich auf die Herstellung von Durchschlaghohlsaum. Sie erhöhen sich um 10 v. H., wenn Fadenzughohlsaum angefertigt wird.

3. Häkelsaum

Zuschnittgröße	bis 2	2½	3 und mehr
	Zacken je cm		
15 bis 17 cm	7½	9	10½
18 „ 20 „	9	10¾	12¾
21 „ 23 „	10¼	12½	14¾
24 „ 26 „	11¾	14¼	16¾
27 „ 29 „	13	16	19
30 „ 32 „	14½	17¾	21
33 „ 35 „	16	19½	23
36 „ 38 „	17¼	21¼	25¼
39 „ 41 „	18¾	23	27¼

4. Unionsaum

Zuschnittgröße	bis 9	über 9
	Stich je cm	
15 bis 17 cm	5½	6¼
18 „ 20 „	6½	7½
21 „ 23 „	7¾	8¾
24 „ 26 „	8¾	10
27 „ 29 „	9¾	11
30 „ 32 „	10¾	12¼
33 „ 35 „	11¾	13½
36 „ 38 „	12¾	14¾
39 „ 41 „	13¾	16

5. Muschelsaum

(Die Zahl der Muscheln je Dezimeter bleibt unberücksichtigt.)

Zuschnittgröße:	
15 bis 17 cm	5¾
18 „ 20 „	7
21 „ 23 „	8
24 „ 26 „	9
27 „ 29 „	10¼
30 „ 32 „	11½
33 „ 35 „	12¾
36 „ 38 „	13½
39 „ 41 „	14¾

6. Langettesaum

Zuschnittgröße:	
bis 28 cm	32½
von 29 bis 33 cm	40½
über 33 cm	45½

In den unter 1 bis 6 angeführten Leistungszeiten ist das Schneiden und Verknüpfen der Tücher nicht berücksichtigt.

Das Garn für die unter 1 bis 6 genannten Arbeiten ist den Heimarbeitern zu liefern, oder es sind die in § 5 festgelegten Garnkosten zu bezahlen. Den Heimarbeitern dürfen vom Unternehmer für 1000 m Garn nicht mehr als 30 Rpf. berechnet werden.

Die Lohngewerbetreibenden kaufen das Garn selbst ein und stellen die verbrauchten Mengen in Rechnung. Die Garnkosten errechnen sich aus den in § 5 festgelegten Mengen des Garnverbrauchs und dem tatsächlichen Garnpreis. Es sind aber mindestens 30 Rpf. für 1000 m Garn zu bezahlen.

7. Reißen von Taschentüchern
Die Zuschnittgrößen bleiben unberücksichtigt 1¼

8. Schneiden von Taschentüchern
Die Zuschnittgrößen bleiben unberücksichtigt.
a) abgepaßte Tücher 2¼
b) glatte Tücher 1½

9. Ausschneiden von Langetten
Zuschnittgrößen:
bis 28 cm 23½
von 29 bis 33 „ 24¾
über 33 „ 25½

10. Fadenziehen für Hohlsaum oder Ziernaht
a) starke Fäden:
Zuschnittgrößen:
bis 35 cm 9
von 36 bis 45 „ 10½
über 45 „ 13
b) aus glatten Stoffen:
Zuschnittgrößen:
bis 35 cm 44
von 36 bis 45 „ 48¾
über 45 „ 53½

Die Zahl der je Kante gezogenen Fäden bleibt unberücksichtigt.

11. Legen und Binden
a) Kinder-, Union- und Häkeltücher:
1. sortieren, einzeln quadratisch legen, zu einem Dutzend binden und markieren 3½
2. wie 1., aber Zusammenstellung von Tüchern verschiedener Farben 3¾
b) Anhäkeltücher:
sortieren, einzeln legen, binden, markieren und Fäden abschneiden 5¾
c) Tücher von einer Fertiggröße bis zu 35 cm:
1. sortieren, einzeln legen zu einem Dutzend setzen oder binden und markieren 4
2. sortieren, ½dutzendweise legen, binden, markieren 3¾
d) Tücher von einer Fertiggröße von über 35 cm:
1. sortieren, einzeln legen, zweimal binden und markieren 6¼
2. sortieren, ½dutzendweise legen, einmal binden und markieren 5

12. Verknüpfen je Ecke 2¼

§ 4
Zuschläge

Auf die Grundentgelte der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn es sich um die unter Ziffern 7 bis 12 genannten Handarbeiten handelt, 20 v. H., wenn es sich um Arbeiten an der Maschine handelt, zu zahlen.

Wird die Arbeit an Lohngewerbetreibende mit fremden Hilfskräften oder an die ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeister ausgegeben, so sind folgende Zuschläge zu den Grundentgelten zu zahlen:

1. Handarbeiten, wie reißen, schneiden, Fadenziehen, legen und binden ..... 25 v. H.
2. Steppsaum ..... 35 „ „
3. Durchschlaghohlsaum ..... 45 „ „
4. Fadenzughohlsaum ..... 50 „ „
5. Langettesaum ..... 90 „ „
6. Union- und Muschelsaum ..... 100 „ „
7. Häkelsaum ..... 105 „ „

§ 5
Garnverbrauch und Garnkosten

Garnverbrauch und Garnkosten errechnen sich bei einem Preis von 30 Rpf. für 1000 m Garn wie folgt:

Anmerkung: a) = Garnverbrauch
b) = Garnkosten

1. Steppsaum

Zuschnittgröße	4		5		6		7		8	
	Stich									
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
2säumig:										
36 bis 40 cm	18,6	0,55	23,1	0,70	28,1	0,84	32,1	0,96	37,2	1,12
41 „ 45 „	21,0	0,63	26,2	0,78	31,8	0,93	36,9	1,10	42,1	1,25
46 „ 50 „	23,5	0,70	29,2	0,88	35,5	1,05	41,2	1,23	47,5	1,41
51 „ 55 „	25,9	0,78	32,2	0,97	39,2	1,17	45,5	1,36	51,9	1,56
3säumig:										
20 bis 25 cm	16,5	0,49	21,0	0,63	24,5	0,73	29,0	0,87	33,0	0,99
26 „ 30 „	20,0	0,60	26,0	0,78	30,0	0,90	36,1	1,08	41,0	1,23
31 „ 35 „	24,0	0,72	30,0	0,90	36,6	1,08	42,5	1,27	48,5	1,45
36 „ 40 „	28,0	0,84	35,0	1,05	42,0	1,26	49,0	1,47	56,0	1,68
41 „ 45 „	31,0	0,93	39,5	1,18	47,0	1,41	55,5	1,66	63,0	1,89
46 „ 50 „	35,0	1,05	44,0	1,32	53,0	1,59	62,0	1,86	70,5	2,12
51 „ 55 „	39,0	1,17	48,5	1,45	58,0	1,74	68,0	2,04	78,0	2,34
4säumig:										
20 bis 25 cm	19,8	0,59	25,0	0,75	30,0	0,90	35,0	1,05	40,0	1,20
26 „ 30 „	24,5	0,73	31,0	0,93	37,0	1,11	43,5	1,30	49,5	1,48
31 „ 35 „	29,0	0,87	36,5	1,09	44,0	1,32	51,5	1,54	58,5	1,75
36 „ 40 „	33,5	1,00	42,0	1,26	50,5	1,51	59,0	1,77	67,5	1,92
41 „ 45 „	37,5	1,12	48,0	1,44	57,0	1,71	67,0	2,01	76,5	2,29
46 „ 50 „	42,0	1,26	53,0	1,59	63,5	1,90	75,0	2,25	85,5	2,56
51 „ 55 „	46,5	1,40	58,8	1,76	70,5	2,11	82,5	2,47	94,0	2,82

2. Hohlsaum

Zuschnittgröße	4		5		6		7		8	
	Stich									
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
20 bis 25 cm	51,0	1,53	62,0	1,86	75,0	2,25	86,0	2,58	99,0	2,97
26 „ 30 „	60,0	1,80	75,0	2,25	90,0	2,70	105,0	3,15	120,0	3,60
31 „ 35 „	71,0	2,13	89,0	2,67	106,0	3,18	124,0	3,72	141,0	4,23
36 „ 40 „	81,0	2,43	102,0	3,06	122,0	3,66	143,0	4,29	163,0	4,89
41 „ 45 „	92,0	2,76	115,0	3,45	138,0	4,14	161,0	4,83	184,0	5,52
46 „ 50 „	103,0	3,09	128,0	3,84	154,0	4,62	180,0	5,40	205,0	6,15
51 „ 55 „	114,0	3,42	142,0	4,26	170,0	5,10	198,0	5,97	225,0	6,75
56 „ 60 „	125,0	3,75	156,0	4,68	186,0	5,58	216,0	6,48	245,0	7,35

3. Häkelsaum

Zuschnittgröße	2		2½		3 und mehr	
	Zacken je cm					
	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf	a) m	b) Rpf
15 bis 17 cm	69,0	2,04	80,0	2,40	93,0	2,79
18 „ 20 „	80,0	2,40	95,0	2,85	110,0	3,30
21 „ 23 „	93,0	2,79	110,0	3,30	127,0	3,81
24 „ 26 „	106,0	3,18	125,0	3,75	145,0	4,35
27 „ 29 „	118,0	3,54	140,0	4,20	162,0	4,86
30 „ 32 „	139,0	3,93	155,0	4,65	179,0	5,37
33 „ 35 „	144,0	4,32	170,0	5,10	197,0	5,91
36 „ 38 „	157,0	4,71	185,0	5,55	214,0	6,42
39 „ 41 „	169,0	5,07	200,0	6,00	231,0	6,93

4. Unionsaum

Zuschnittgröße	bis 9 Stich a) m	bis 9 Stich b) Rpf	über 9 Stich a) m	über 9 Stich b) Rpf
15 bis 17 cm	82,0	2,46	102,0	3,06
18 „ 20 „	97,0	2,91	122,0	3,66
21 „ 23 „	113,0	3,39	141,0	4,23
24 „ 26 „	128,0	3,84	160,0	4,80
27 „ 29 „	143,0	4,29	179,0	5,34
30 „ 32 „	159,0	4,77	198,0	5,94
33 „ 35 „	174,0	5,22	218,0	6,54
36 „ 38 „	189,0	5,67	237,0	7,11
39 „ 41 „	205,0	6,15	256,0	7,68

5. Muschelsaum

Zuschnittgröße	a) m	b) Rpf
15 bis 17 cm	162,0	4,86
18 „ 20 „	192,0	5,76
21 „ 23 „	222,0	6,66
24 „ 26 „	252,0	7,56
27 „ 29 „	282,0	8,46
30 „ 32 „	313,0	9,39
33 „ 35 „	343,0	10,29
36 „ 38 „	373,0	11,19
39 „ 41 „	403,0	12,09

6. Langettesaum

Zuschnittgröße	a) m	b) Rpf
bis 28 cm	303,0	9,09
von 29 bis 33 cm	336,0	10,08
über 33 cm	368,0	11,04

§ 6
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Lohntabelle für die Abteilungen: Legerei, Säumerei und Packerei der Vereinigung der Taschentuchfabrikanten Lauban—Görlitz e. V. und der Bezirksgruppe Lauban e. V. des Verbandes schlesischer Textilindustrieller e. V., Breslau, vom 26. Januar 1932, soweit in dieser Löhne für Heimarbeiter festgesetzt sind, aufgehoben.

*

Anlage

Mindestentgelte gemäß § 2 der Tarifordnung in Rpf.

1. Steppsaum

Zuschnittgröße	bis 4 Stich	5 Stich	6 Stich	7 Stich	8 Stich
2säumig:					
36 bis 40 cm	5,7	6,5	7,2	8,1	8,8
41 „ 45 „	6,1	7,1	7,8	8,8	9,5
46 „ 50 „	6,6	7,5	8,6	9,5	10,5
51 „ 55 „	7,1	8,5	9,2	10,3	11,4
3säumig:					
20 bis 25 cm	4,0	4,6	5,2	6,0	6,6
26 „ 30 „	4,6	5,5	6,3	7,1	7,8
31 „ 35 „	5,2	6,3	7,2	8,1	9,2
36 „ 40 „	6,0	7,1	8,1	9,4	10,5
41 „ 45 „	6,6	7,8	9,2	10,5	11,7
46 „ 50 „	7,2	8,6	10,1	11,5	13,1
51 „ 55 „	7,8	9,5	11,1	12,8	14,3
4säumig:					
20 bis 25 cm	4,9	5,7	6,6	7,4	8,3
26 „ 30 „	5,7	6,8	7,8	8,9	10,0
31 „ 35 „	6,6	7,8	9,2	10,5	11,7
36 „ 40 „	7,4	8,9	10,5	12,0	13,5
41 „ 45 „	8,3	10,0	11,7	13,5	15,2
46 „ 50 „	9,2	11,1	13,1	14,9	16,9
51 „ 55 „	10,0	12,1	14,3	16,5	18,6

2. Hohlsaum

Zuschnittgröße	bis 4 Stich	5 Stich	6 Stich	7 Stich	8 Stich
20 bis 25 cm	8,5	10,1	12,0	13,7	15,5
26 „ 30 „	9,8	11,7	13,4	15,2	16,9
31 „ 35 „	11,5	13,4	15,4	17,2	19,2
36 „ 40 „	13,1	15,2	17,2	19,4	21,4
41 „ 45 „	15,2	17,4	19,7	21,8	24,0
46 „ 50 „	17,2	19,7	22,0	24,3	26,8
51 „ 55 „	19,7	22,0	24,3	26,8	29,1
56 „ 60 „	22,0	24,3	26,8	29,1	31,4

3. Häkelsaum

Zuschnittgröße	bis 2 Zacken je cm	2½ Zacken je cm	3 und mehr Zacken je cm
15 bis 17 cm	4,6	5,5	6,5
18 „ 20 „	5,5	6,6	7,8
21 „ 23 „	6,3	7,7	9,1
24 „ 26 „	7,2	8,8	10,3
27 „ 29 „	8,0	9,8	11,7
30 „ 32 „	8,9	10,9	12,9
33 „ 35 „	9,8	12,0	14,1
36 „ 38 „	10,6	13,1	15,5
39 „ 41 „	11,5	14,1	16,8

4. Unionsaum

Zuschnittgröße	bis 9 Stich je cm	über 9 Stich je cm
15 bis 17 cm	3,4	3,8
18 „ 20 „	4,0	4,6
21 „ 23 „	4,8	5,4
24 „ 26 „	5,4	6,1
27 „ 29 „	6,0	6,8
30 „ 32 „	6,6	7,5
33 „ 35 „	7,2	8,3
36 „ 38 „	7,8	9,1
39 „ 41 „	8,5	9,8

5. Muschelsaum

Zuschnittgröße:	
15 bis 17 cm	3,5 Rpf.
18 „ 20 „	4,3 „
21 „ 23 „	4,9 „
24 „ 26 „	5,5 „
27 „ 29 „	6,3 „
30 „ 32 „	7,1 „
33 „ 35 „	7,7 „
36 „ 38 „	8,3 „
39 „ 41 „	9,1 „

6. Langettesaum

Zuschnittgröße:	
bis 28 cm	20,0 Rpf.
von 29 bis 33 cm	25,0 „
über 33 cm	28,0 „

7. Reißen

von Taschentüchern	0,7 Rpf.

8. Schneiden von Taschentüchern

a) abgepaßte Tücher	1,4	Rpf.
b) glatte Tücher	0,9	„

9. Ausschneiden von Langetten

Zuschnittgröße:

bis 28 cm	14,5	Rpf.
von 29 bis 33 cm	15,2	„
über 33 cm	15,7	„

10. Fadenziehen für Hohlsaum oder Ziernaht

a) starke Fäden:

Zuschnittgröße:

bis 35 cm	5,5	Rpf.
von 36 bis 45 cm	6,5	„
über 45 cm	8,0	„

b) aus glatten Stoffen:

Zuschnittgröße:

bis 35 cm	27,1	Rpf.
von 36 bis 45 cm	30,0	„
über 45 cm	32,9	„

11. Legen und Binden

a) Kinder-, Union- und Häkeltücher:		
1. sortieren, einzeln quadratisch legen, zu einem Dutzend binden und markieren	2,1	Rpf.
2. wie 1., aber Zusammenstellung von Tüchern verschiedener Farben	2,3	„
b) Anhäkeltücher:		
sortieren, einzeln legen, binden, markieren und Fäden abschneiden	3,5	„
c) Tücher von einer Fertiggröße bis zu 35 cm:		
1. sortieren, einzeln legen, zu einem Dutzend setzen oder binden und markieren	2,5	„
2. sortieren, ½dutzendweise legen, binden, markieren	2,3	„
d) Tücher von einer Fertiggröße von über 35 cm:		
1. sortieren, einzeln legen, zweimal binden und markieren	3,9	„
2. sortieren, ½dutzendweise legen, einmal binden und markieren	3,1	„
12. Verknüpfen je Ecke	1,4	„

Der Beauftragte

Dr. Hoppe

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).